



Des Durchlauchtigsten Chur-
 Fürstens zu Sachsen
 Vollmächtiger Land-Boigt des
 Marggrafthums Ober-Lausitz, Be-
 stalter Conferenz-Ministre und würcklicher Gehei-
 mer-Rath, auch des hohen Stifts zu Meissen Dom-
 Herr, Wir Hieronymus Friedrich von
 Stammer, auf Prietitz, Groß-Hermsdorf und Hart-
 mannsdorff zc. fügen hierdurch Jedermänniglich, sonderlich de-
 nen Inwohnern der Chur-Fürstl. Sächsischen Sechs-Stadt
 Görlitz zu wissen: Wasmaßen Ihro Chur-Fürstl.
 Durchl. zu Sachsen zc. Unser gnädigster Herr, auf
 der Brauberechtigten Bürgerschaft zu Görlitz unterthänigst
 geführte Beschwerde, und des Ober-Amts darüber erstat-
 teten Bericht, an daselbe unterm 2. Nov. dieses Jahres
 gnädigst verordnet: Daß denen, der Einführung des Land-
 Bieres zu ihrem Tisch-Truncke bisher befreyet gewesen
 Personen, von denen Land-Ständen, auch Landesherrlichen
 und Landschafftlichen Officianten, inclusive des Amts-Se-
 cretarii, Land-Steuer-Secretarii, und Waisen-Amts-
 Adjuncti, auch derer vornehmsten Zoll-Accis- und Post-
 Officianten, desgleichen denen Ober-Officers, Regiments-
 Quartier-Meistern, Auditeurs und Regiments-Feldscheerern,
 wie auch denen dasigen Raths-Gliedern, sothane Einführung
 noch ferner gestattet; hingegen denen sämtlichen niedern Zoll-
 Accis- und Post- auch Amts- und Landschafftlichen Bedienten,
 als Zoll-Bereutern, Visitatoribus, Brief-Trägern, Amts- und
 Steuer-Copisten, Amts- und Steuer-Bothen, und wie sie
 sonst